

MANDATSBEDINGUNGEN UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

In der Rechtssache

wegen

wird den Rechtsanwälten Dr. Klaus Pfizenmayer und Albrecht Berroth hiermit Mandat erteilt zur

Beratung / **außergerichtlichen Vertretung** / **Prozessvertretung**

1. Mandatsbedingungen

- a) Die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren bemessen sich - außer bei bloßer Beratung und soweit nichts anderes vereinbart wird - nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit.
- b) Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz aus dem Mandatsverhältnis ist für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 1 Mio. EUR beschränkt und verjährt - außer bei Vorsatz - spätestens drei Jahre nach der Beendigung des Mandats.
- c) Eine Rechtsschutzversicherung besteht nicht / bei der , VS-Nr. .
Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass Rechtsschutzversicherungen nur im Versicherungsfalle eintrittspflichtig sind und auch dann nur die gesetzlichen Gebühren (ohne Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder und Kopierkosten) übernehmen.

2. Vergütungsvereinbarung

- a) Für die **Beratung** wird eine Vergütung vereinbart in Höhe von
- pauschal EUR (in Worten: Euro pauschal)
 - EUR pro Stunde (in Worten: Euro pro Stunde)
 - einer 0,5 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von EUR (in Worten: Gegenstandswert Euro)
- Eine Anrechnung dieses Beratungshonorars auf die in einer eventuell nachfolgenden Angelegenheit entstehende gesetzliche oder vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.
- b) Für die **außergerichtliche Vertretung** werden folgende Honorare vereinbart:
- Anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Pauschalhonorar in Höhe von EUR (in Worten: Euro pauschal)
 - Anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Honorar in Höhe von EUR pro Stunde (in Worten: Euro pro Stunde)
 - Die gesetzlich anfallenden Gebühren, berechnet allerdings aus dem vereinbarten Gegenstandswert von EUR (in Worten: Gegenstandswert Euro)
- c) Für die **Prozessvertretung** werden folgende Honorare vereinbart
- Anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Honorar in Höhe von EUR pro Stunde (in Worten: Euro pro Stunde)
 - Die gesetzlich anfallenden Gebühren, berechnet allerdings aus dem vereinbarten Gegenstandswert von EUR (in Worten: Gegenstandswert Euro)
- In jedem Fall jedoch mindestens die nach dem RVG anfallenden gesetzlichen Gebühren.
- d) Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder, die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie alle Auslagen werden zusätzlich vergütet.
- e) Die Rechtsanwälte sind berechtigt, nach billigem Ermessen Fotokopien zu fertigen und diese entsprechend Nr. 7000 1 d) VV RVG (1 - 50 Kopien je EUR 0,50, jede weitere Kopie EUR 0,15) dem Mandanten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- f) Es wurde darauf hingewiesen, dass das vereinbarte Honorar von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass von Dritten Kosten-erstattung ggfls. nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren beansprucht werden kann.

Heilbronn, den

- Rechtsanwalt -

- Mandant -